

ENTGELTSATZUNG

für die Benutzung der Sportstätten des Amtes Schenefeld in Schenefeld

Aufgrund des § 8 der Benutzungsordnung für die Sportstätten des Amtes Schenefeld in Schenefeld hat der Amtsausschuss des Amtes Schenefeld am 23. Juni 2022 folgende Entgeltsatzung beschlossen:

§ 1

Entgelt

Für die Benutzung der Sportstätten des Amtes Schenefeld in Schenefeld und der Kanus nebst Zubehör und Anhänger sind, sofern es sich nicht um Veranstaltungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden oder der Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Schenefeld in Schenefeld handelt, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltsatzung zu zahlen.

§ 2

Höhe der Benutzungsentgelte

- a) Die Benutzung für den Trainingsbetrieb und zu Punktspielen beträgt für die Schenefelder Turnerschaft jährlich pauschal 4.100,- €, für den SV Puls 310,- € und für den TSV Reher 310,-€.
- b) Die Stundenpauschale für die übrige Nutzung beträgt
 - 2,50 € für jedes Hallendrittel der großen Sporthalle,
 - 2,50 € für die kleine Sporthalle,
 - 20,00 € für die Lehrschwimmhalle.
- c) Die Benutzung der Kanus beträgt pro Boot inklusive Zubehör täglich pauschal 10,00 €. Die Tagespauschale für die Nutzung des Anhängers beträgt 10,00 €.

§ 3

Zahlung des Benutzungsentgeltes

Die Zahlung ist an die Amtskasse Schenefeld zu leisten. Pauschalen sind ohne Rechnungsstellung zum 15. November eines jeden Jahres fällig. Übrige Zahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4

Inkrafttreten der Entgeltsatzung

Die Entgeltsatzung für die Sportstätten des Amtes Schenefeld tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung für die Benutzung der Sportstätten des Amtes Schenefeld vom 01. Juni 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltsatzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Schenefeld, den 23. Juni 2022

A. Faust
Amtdirektor